



## Financial Services News

### Inhalt

<b>Editorial</b>	<b>2</b>
<b>Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister</b>	<b>3</b>
<b>Finanzaufsicht</b>	<b>22</b>
<b>Versicherungen</b>	<b>26</b>
<b>Sonstige aufsichtliche Veröffentlichungen</b>	<b>28</b>
<b>Veranstaltungen und Publikationen</b>	<b>33</b>

# Editorial

## Risikotragfähigkeitskonzepte auf dem Prüfstand

Am 6. September 2017 hat die BaFin eine Neufassung ihres Leitfadens zur „aufsichtlichen Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte“ als [Diskussionspapier](#) veröffentlicht. Die Neuausrichtung des Leitfadens war dringend notwendig, denn seit seiner Erstveröffentlichung im Jahre 2011 ist viel geschehen. Die stärkste Veränderung war zweifelsohne die Neuordnung der europäischen Bankenaufsicht durch die Übernahme der direkten Aufsicht über die größten europäischen Bankengruppen durch die EZB sowie die damit einhergehenden Umwälzungen in der Praxis des aufsichtlichen Überprüfungsprozesses (SREP) und die Einführung der SREP-Kapitalpuffer.

Die wichtigste Erkenntnis ist, dass die langjährigen deutschen Spezifika zunehmend in den Hintergrund treten. Das Diskussionspapier ist daher auch im Lichte der Erwartungshaltung der EZB an die signifikanten Institute zu sehen, welche diese zuletzt mit [Schreiben](#) vom 20. Februar 2017 formuliert hat. Darin wird zwischen einem normativen und einem ökonomischen Ansatz in der Risikotragfähigkeit unterschieden. Während Ersterer eine regulatorisch geprägte Sicht einnimmt, in der v.a. die Ansätze der Säule I unter zusätzlicher Berücksichtigung weiterer wesentlicher Risiken in eine längerfristige Kapitalplanung von mindestens drei Jahren überführt werden, basiert die ökonomische Perspektive auf den internen Ansätzen der Institute. Dieser Sichtweise schließt die BaFin sich nun grundsätzlich an, macht überdies aber deutlich, dass sie auch die „Going-Concern-Ansätze alter Prägung“ weiterhin für anwendbar hält. Die dafür geltenden [Leitlinien](#) aus dem Schreiben von 2011 bleiben daher zunächst erhalten.

Aus dieser Ausgangslage resultiert für die deutschen Institute eine Vielzahl von Fragestellungen für eine zukunftssichere Konzeption. Es gilt nicht nur allein, die bestehenden Risikotragfähigkeitskonzepte auf den Prüfstand zu stellen. Darüber hinaus muss auch gewährleistet werden, dass ein angepasstes Konzept die gewünschten Steuerungsimpulse in den strategischen Prozessen entfalten kann und sämtliche wesentlichen Risiken mit ihren jeweiligen Facetten ihren Niederschlag finden. Steuerungsinkonsistenzen gilt es zu vermeiden, ungeachtet dessen, welche Kombination aus Ansätzen zum Einsatz kommt. Gelingen kann dies letztlich nur, wenn die Wechselwirkungen der Ansätze untereinander und die Abhängigkeiten zu anderen bankinternen Bereichen angemessen identifiziert und den Entscheidungsträgern transparent gemacht werden.

Für Fragen insbesondere hinsichtlich der spezifischen Auswirkungen auf Ihr Institut stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen eine spannende Lektüre und praxisnahe Anregungen für die anstehenden regulatorischen Herausforderungen.

Katrin Budy und Andreas Pelzer



**Katrin Budy**

Tel: +49 69 7569 56070  
[abudy@deloitte.de](mailto:abudy@deloitte.de)



**Andreas Pelzer**

Tel: +49 211 8772 3832  
[apelzer@deloitte.de](mailto:apelzer@deloitte.de)

# Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Eigenmittelanforderungen</b>	<b>4</b>
1. Eigenmittel	4
2. Gesamtrisikobeitrag	4
3. Berichte, Marktuntersuchungen etc.	5
<b>II. Risikomanagement</b>	<b>6</b>
1. Mindestanforderungen an das Risikomanagement	6
2. Sanierung und Abwicklung	7
3. Governance und Compliance	8
4. Anforderungen an Geschäftsleiter und Organe	9
5. Berichte, Marktuntersuchungen etc.	10
<b>III. Kreditvorschriften</b>	<b>11</b>
<b>IV. Geldwäscheprävention</b>	<b>12</b>
<b>V. Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren, Einlagensicherung</b>	<b>13</b>
1. FINREP/COREP-Reporting	13
2. Zulassungsverfahren	14
3. Sonstiges	14
<b>VI. WpHG/Depot/Investment</b>	<b>14</b>
1. Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR	14
2. European Market Infrastructure Regulation – EMIR	16
3. Benchmark-Verordnung	16
<b>VII. Rechnungslegung</b>	<b>17</b>
<b>VIII. Zahlungsverkehr</b>	<b>17</b>
<b>IX. Aufsichtsregime und Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden</b>	<b>18</b>
<b>X. Versicherungen</b>	<b>19</b>

## I. Eigenmittelanforderungen

### 1. Eigenmittel

#### [Basler Ausschuss – Häufig gestellte Fragen zu Eigenmitteldefinitionen \(BCBS 417\) vom 19. September 2017](#)

Der zuletzt in Dezember 2011 geänderte Fragen- und Antwortkatalog wurde aktualisiert. Dabei wurden einige Fragen und Antworten angepasst und neue hinzugefügt. Zusätzliche Fragen wurden u.a. zur Umsetzung von Ausschüttungen, zur Anrechenbarkeit von zusätzlichem Kernkapital sowie zu Übergangsregelungen aufgenommen.

### 2. Gesamtrisikobeitrag

#### [EBA – Leitlinien für die IKT-Risikobewertung im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses \(SREP\) \(EBA/GL/2017/05\) vom 11. September 2017](#)

Im Vergleich zum Konsultationspapier (vgl. [FSNews 4/2016](#)) wurde in den allgemeinen Bestimmungen ergänzt, dass die zuständigen Behörden die Unterkategorien von Risiken als Teil der Hauptkategorien zu bewerten haben, wenn die Unterkategorien als wesentliches Risiko beurteilt werden. Zur Identifizierung von Risiken im Zusammenhang mit Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT-Risiko) als wesentliches Risiko stellen die Leitlinien den zuständigen Behörden eine Bewertungstabelle zur Verfügung. Die Leitlinien wurden in den EU-Amtssprachen veröffentlicht und gelten ab dem 1. Januar 2018.

#### [EBA – Diskussionspapier zum signifikanten Risikotransfer durch Verbriefungen \(EBA-DP-2017-03\) vom 19. September 2017](#)

Bis Ende dieses Jahres soll die EBA die EU-Kommission beraten, ob für die Bewertung und Überwachung des signifikanten Risikotransfers (SRT) bindende technische Standards notwendig sind. Im Zuge dieser Anforderung hat die EBA nun ein Diskussionspapier mit Vorschlägen zur Konkretisierung des bisherigen SRT-Regelwerks veröffentlicht und eine öffentliche Konsultation hierzu eingeleitet. Die Vorschläge der EBA adressieren insbesondere die Bereiche, welche laut einer Umfrage bei den zuständigen Behörden die höchste Heterogenität in der regulatorischen Behandlung aufweisen. Darunter fallen v.a. drei Bereiche, zu denen die EBA teils mehrere Optionen vorschlägt. Zunächst soll die Kommunikation mit den Behörden vor und nach dem SRT standardisierter werden. Weiterhin sollen gewisse strukturelle Merkmale definiert und deren aufsichtsrechtliche Behandlung vereinheitlicht werden. Der dritte Bereich thematisiert die Feststellung gewisser Lücken bei den bisherigen Regelungen der Art. 243 und 244 CRR sowie die Notwendigkeit einer genaueren Definition des Begriffs der Angemessenheit im Kontext des übertragenen Risikos. Die Konsultationsfrist läuft bis zum 19. Dezember 2017. Zu weiteren Details verweisen wir auf unseren [Beitrag](#) „Öffentliche Konsultation zum signifikanten Risikotransfer durch Verbriefungstransaktionen“ in dieser Ausgabe.

### [EZB – Finaler Leitfaden zur Beurteilung der Wesentlichkeit in Bezug auf IMM- und A-CVA-Modellerweiterungen und -änderungen vom 25. September 2017](#)

In den [FSNews 1/2016](#) berichteten wir über den Entwurf des Leitfadens. Der Leitfaden bezieht sich auf wesentliche Änderungen und Erweiterungen von Modellen und Methoden, die im Rahmen der Bestimmung des Gegenparteausfallrisikos von den Aufsichtsbehörden zu genehmigen sind. Die EU-Kommission hat zwar zu anderen Bereichen (z.B. zur Festlegung von Wesentlichkeit bei internen Ratingmodellen) RTS zur Feststellung der Wesentlichkeit erlassen, für die Festlegung entsprechender Regelungen in Bezug auf das Gegenparteausfallrisiko besteht jedoch gegenwärtig kein Auftrag. Daher veröffentlicht die EZB den Leitfaden im Rahmen ihres Mandats zur direkten Beaufsichtigung von bedeutenden Instituten, so dass der Leitfaden nur für bedeutende Institute unter direkter EZB-Aufsicht maßgeblich ist. In dem Leitfaden gibt sie Beispiele dafür, wann auf jeden Falle eine wesentliche Veränderung vorliegt. Danach wird eine wesentliche Veränderung dann angenommen, wenn durch sie die RWAs um 1% oder mehr reduziert werden. Gegenüber dem Entwurf hat die EZB u.a. klargestellt, dass Systemerhaltungsmaßnahmen nicht Gegenstand des Leitfadens sind.

### **3. Berichte, Marktuntersuchungen etc.**

#### [EBA – Auswirkungsstudie zu CRR/CRD IV und Basel III \(Stand 30. Juni 2016\) vom 12. September 2017](#)

Die Auswirkungsstudie beruht auf Daten zum 31. Dezember 2016 von insgesamt 164 Banken. Davon gehören 45 Banken der Gruppe 1 (International tätige Banken) an und 119 der Gruppe 2 (andere Institute). Insgesamt zeigen die Ergebnisse eine weitere Verbesserung der Kapitalpositionen der EU-Banken bei vollständiger Umsetzung von CRR/CRD IV. Nach der Studie hat sich die durchschnittliche Eigenkapitalquote (CET1) für große international tätige Banken (Gruppe 1) im Vergleich zum 30. Juni 2016 um 0,5-Prozentpunkte auf 13,4% erhöht, während die Quote für die anderen Institute (Gruppe 2) um 0,6 Prozentpunkte sank. Der LCR-Wert stieg für Unternehmen der Gruppe 1 um 6,5 Prozentpunkte auf 134,2%, und für Unternehmen der Gruppe 2 insgesamt um 4,6 Prozentpunkte auf 170,1%. Der deutlichste Anstieg mit 19,3 Prozentpunkten auf 167,7% wurde für kleinere Institute der Gruppe 2 (Kernkapital  $\leq$  1,5 Mrd. EUR) festgestellt, während für mittlere Institute (Kernkapital  $\leq$  3 Mrd. EUR und  $>$  1,5 Mrd. EUR) ein leichter Rückgang um 1,7 Prozentpunkte auf 174,8% und ein leichter Anstieg um 1,7 Prozentpunkte auf 169,5% für große (Kernkapital  $>$  3 Mrd. EUR) zu verzeichnen war. Hinsichtlich der NSFR-Einhaltung zeigt die Analyse einen Gesamtdurchschnitt von 112,0% (+4,2 Prozentpunkte) mit einem Gesamtfehlbetrag von 116,1 Mrd. EUR bezogen auf die vollständige Umsetzung der Anforderungen. Rund 87,5% (+6,9 Prozentpunkte) der teilnehmenden Banken erreichen bereits eine NSFR von 100%. Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu den Darstellungen der Ergebnisse der [Deutschen Bundesbank](#) und des [Basler Ausschusses](#).

### [Basler Ausschuss – Auswirkungsstudie Basel III Monitoring Report \(Stand 31. Dezember 2016\) vom 12. September 2017](#)

Die Studie bezieht 200 Institute ein und basiert auf Daten vom 31. Dezember 2016, während zum 30. Juni 2016 noch 210 Institute betrachtet wurden. Untersucht werden zwei Gruppen von Instituten. Dabei umfasst Gruppe 1 große, international tätige Banken (105 Banken, zum 30. Juni 2016: 100 Banken) und Gruppe 2 andere Banken (95 Banken, zum 30. Juni 2016: 110). Die harte Kernkapitalquote für Banken der Gruppe 1 hat sich gegenüber dem 30. Juni 2016 um 0,4 Prozentpunkte auf 12,3% erhöht. Bei den Banken der Gruppe blieb die harte Kernkapitalquote unverändert bei 13,4%. Für die Banken der Gruppe 1 hat sich darüber hinaus eine Erhöhung der Liquiditätsdeckungsquote (Liquidity Coverage Ratio – LCR) von 126,4% auf 131,4% ergeben und für die Banken der Gruppe 2 wurde diesbezüglich eine Erhöhung der LCR von 157,5% auf 159,3% festgestellt. Die durchschnittliche Verschuldungsquote hat sich bei Unternehmen der Gruppe 1 leicht um 0,2 Prozentpunkte auf 5,8% erhöht, während für die Unternehmen der Gruppe 2 hier ein leichter Rückgang um 0,1 Prozentpunkt auf 5,5% zu verzeichnen ist. Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu den Darstellungen der Ergebnisse der [Deutschen Bundesbank](#) und der [EBA](#).

### [Deutsche Bundesbank – Statistischer Anhang zum Basel III-Monitoring für deutsche Institute vom 6. September 2017](#)

Die Deutsche Bundesbank veröffentlichte den statistischen Anhang zum Basel-III-Monitoring für deutsche Institute für den Stichtag 31. Dezember 2016. Der Teilnehmerkreis bestand aus insgesamt 53 deutschen Instituten aller Größen und Sparten. Für international tätige deutsche Banken (Gruppe 1) ergibt sich eine harte Kernkapitalquote von 13,7%, das sind 0,9 Prozentpunkte mehr gegenüber dem Stichtag 30. Juni 2016. Andere Banken (Gruppe 2) weisen eine harte Kernkapitalquote von 16,2% (+2,4 Prozentpunkte) auf. Des Weiteren beträgt die Liquiditätsdeckungsquote (Liquidity Coverage Ratio – LCR) der Gruppe 1 durchschnittlich 129,9% (+14,1 Prozentpunkte) sowie die der Gruppe 2 172,2% (+23,8 Prozentpunkte). Die durchschnittlichen Verschuldensquoten liegen bei 4,3 (+0,1 Prozentpunkte) bzw. unverändert bei 5,5%. Zu den Auswirkungsstudien des [Basler Ausschusses](#) und der [EBA](#) berichten wir weiter oben.

## **II. Risikomanagement**

### **1. Mindestanforderungen an das Risikomanagement**

#### [EZB – Leitlinien zur Kreditrisikomanagementpraxis und zur Bilanzierung erwarteter Kreditverluste von Kreditinstituten \(EBA/GL/2017/06\) vom 20. September 2017](#)

Die Leitlinien (vgl. [FSNews Juni 2017](#)) wurden nunmehr in deutscher Sprache veröffentlicht.

### [BaFin – Diskussionspapier zur aufsichtlichen Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte und deren prozessualer Einbindung in die Gesamtbanksteuerung \(„ICAAP“\) – Neuausrichtung vom 6. September 2017](#)

Der bisher zu beachtende [Leitfaden](#) der BaFin für die Beurteilung von Risikotragfähigkeitskonzepten wurde umfassend überarbeitet. Die BaFin folgt in ihrem Diskussionspapier – in Einklang mit den internationalen Entwicklungen – zwei Sichtweisen zur Beurteilung der Risikotragfähigkeit, namentlich der normativen und der ökonomischen Perspektive. Zur Erfüllung der in den MaRisk verankerten Schutzziele Unternehmensfortführung und Gläubigerschutz erwartet die BaFin, dass die Institute beide Konzepte auf Basis des Proportionalitätsprinzips umsetzen und in die Gesamtbanksteuerung integrieren. Ausgangspunkt für die normative Perspektive sind die regulatorischen und aufsichtlichen Kennzahlen. Neben der im Rahmen der regulatorischen Anforderungen quantifizierten Adress-, Markt und operationellen Risiken sind weitere wesentliche Risiken, die sich aus der ökonomischen Perspektive ergeben, unter einem Basisszenario und mindestens einem adversen Szenario zu betrachten. Die Ableitung des Risikodeckungspotentials nach dem normativen Ansatz basiert auf den regulatorischen Eigenmitteln. Im Rahmen der ökonomischen Perspektive soll diese dagegen losgelöst von der externen Rechnungslegung erfolgen. Zur Risikoquantifizierung schlägt das Diskussionspapier dem Proportionalitätsgedanken folgend in Bezug auf die ökonomischen Perspektive einen barwertigen, einen barwertnahen sowie – für sehr kleine und wenig komplexe Institute eine Säule 1+-Ansatz – vor. Nach Ansicht der BaFin soll der bisherige Going-Concern-Ansatz weiterhin anwendbar bleiben. Die Grundsätze des Going-Concern-Ansatzes alter Prägung sind in komprimierter Form dem Papier angefügt, wobei kleinere Anpassungen berücksichtigt wurden. Die Diskussionsfrist endet am 17. Oktober 2017.

## **2. Sanierung und Abwicklung**

### [EU-Kommission – Delegierte Verordnung über das endgültige System der Beiträge zu den Verwaltungsausgaben des Ausschusses für die einheitliche Abwicklung \(C\(2017\) 6047 final\) vom 14. September 2017](#)

Der vorliegende Verordnungsentwurf regelt das endgültige Verfahren zur Festlegung der von den Instituten für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen zu zahlenden Beiträge zu den Verwaltungsausgaben des Ausschusses für die einheitliche Abwicklung (Single Resolution Board, SRB). Ferner legt der Entwurf Zahlungsart und Berechnung dieser Beiträge sowie die zur Gewährleistung der vollständigen und pünktlichen Zahlung der Beiträge erforderlichen Registrierungs-, Rechnungslegungs- und Meldepflichten fest. Bei Inkrafttreten der Verordnung wird die Verordnung [EU/1310/2014](#) über das vorläufige System der Beitragsvorauszahlungen zur Deckung der Verwaltungsausgaben des SRB aufgehoben. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

EBA – Finaler Entwurf eines ITS zu Verfahren und Vorlagen zur Identifizierung und Übermittlung von Informationen der Abwicklungsbehörden an die EBA im Hinblick auf Eigenmittelmindestanforderungen und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten nach Art. 45 Abs. 17 BRRD (EBA/ITS/2017/06) vom 5. September 2017

Im Vergleich zur konsultierten Fassung (vgl. FSNews 4/2016) wurden die Anhänge um institutsbezogene Stammdaten und Angaben zur Gruppenzugehörigkeit ergänzt.

EBA – Rahmenkooperationsvereinbarung mit den US-Regulierungsbehörden zum Zwecke der Förderung der Abwicklung und der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der beteiligten Institutionen vom 29. September 2017

Beschrieben wird die Zusammenarbeit europäischer Behörden mit US-Behörden beim Austausch von Informationen und ihre Kooperation. Hierfür werden Grundsätze u.a. im Zusammenhang mit Abwicklungsplanung, frühe Intervention, Sanierung und Krisenmanagement sowie Austausch vertraulicher Informationen vereinbart. Diese Rahmenvereinbarung ist nicht rechtsverbindlich und beschränkt hoheitliche Befugnisse der beteiligten Institutionen nicht.

IDW – Entwurf einer Neufassung des IDW-Standards: Anforderungen an Sanierungskonzepte (IDW ES 6 n.F.) vom 8. September 2017

Der Entwurf einer Neufassung des IDW S 6 umfasst keine Änderung der materiellen Anforderungen an Sanierungskonzepte. Die Änderungen beziehen sich im Wesentlichen auf Kürzungen und Streichungen etwa zur Analyse der Unternehmenslage, zu den Krisenstadien sowie zu den Sanierungsmaßnahmen. Die Konsultationsfrist endet am 31. Januar 2018.

### **3. Governance und Compliance**

EU-Kommission – Durchführungsverordnung mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie 2016/1148/EU für eine weitere Spezifikation der Faktoren, die von digitalen Dienstleistern für das Risikomanagement in Bezug auf die Sicherheit des Netzwerks der Informationssysteme sowie der Parameter zur Bestimmung, ob ein Vorfall wesentliche Auswirkungen hat, einbezogen werden (Ref. Ares(2017)4460501) vom 13. September 2017

Gemäß Art. 16 Abs. 1 und Abs. 4 der Richtlinie 2016/1148/EU über Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus von Netz- und Informationssystemen in der Union (NIS-Richtlinie) müssen Anbieter digitaler Dienstleistungen, wie Online-Marktplätze, Online-Suchmaschinen und Cloud-Computing-Dienste, bestimmte Maßnahmen zur Bewältigung von Risiken für die Sicherheit der Netz- und Informationssysteme ergreifen und erhebliche Sicherheitsvorfälle der zuständigen Behörde oder dem nationalen Computer-Notfallteam (CSIRT) melden. Der vorliegende Verordnungsentwurf konkretisiert die zu ergreifenden Maßnahmen und enthält eine nicht abschließende Liste mit erheblichen Sicherheitsvorfällen, die meldepflichtig sind. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.



[EU-Parlament – Änderungen zum Vorschlag für eine Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen \(COM\(2015\)0615 – C8-0387/2015 – 2015/0278\(COD\)\) \(P8 TA-PROV\(2017\)0347\) vom 14. September 2017](#)

Der bereits im Dezember 2015 von der EU-Kommission veröffentlichte [Richtlinienvorschlag](#) dient dem Zweck, die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen anzugleichen, um somit für Menschen mit funktionellen Einschränkungen die Produkte und Dienstleistungen wahrnehmbar, bedienbar und verstehbar zu machen. Zu den Produkten und Dienstleistungen im Geltungsbereich des vorliegenden Vorschlags für eine Richtlinie zählen z.B. Geldautomaten und Bankdienstleistungen. Im Vergleich zum Richtlinienvorschlag ergänzt das EU-Parlament bestimmte Ausnahmen von den Regelungen der Richtlinie. Diese gelten u.a. für bestimmte Inhalte von Websites und mobilgerätebasierten Anwendungen, die vor dem Geltungsbeginn der Richtlinie veröffentlicht wurden und danach nicht mehr geändert werden, für Kleinstunternehmen, sowie für Produkte, deren Anpassung eine grundlegende Veränderung oder eine übermäßige Belastung für den Hersteller bedeuten würde. In Bezug auf Bankdienstleistungen wurde ergänzt, dass die Anforderungen der Richtlinie nur in Bezug auf Dienstleistungen für Verbraucher gelten sollen. Ein Hersteller eines Produkts muss gemäß den Richtlinienanforderungen eine Konformitätserklärung in Bezug auf die Einhaltung der Richtlinie für ein Produkt abgeben. Daneben schlägt das EU-Parlament vor, einen Hinweis auf dem Produkt anzubringen, dass das Produkt über Barrierefreiheitsmerkmale verfügt. Des Weiteren verlangt das EU-Parlament, dass die Wirtschaftsakteure, von denen andere Wirtschaftsakteure ein Produkt erhalten oder an die sie ein Produkt abgegeben haben, die entsprechenden Informationen zu dem betreffenden Wirtschaftsakteur fünf Jahre auf Verlangen der Marktüberwachungsbehörden vorzeigen können. Neu hinzugefügt wurde ferner der Vorschlag, dass die Mitgliedstaaten eine Datenbank zur Registrierung nicht barrierefreier Produkte einrichten, die für die Öffentlichkeit zugänglich ist, sodass Verbraucher Informationen zum Produkt abrufen und speichern können. Die Richtlinie tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft.

#### **4. Anforderungen an Geschäftsleiter und Organe**

[EBA –Leitlinien für interne Governance-Anforderungen \(EBA/GL/2017/11\) vom 26. September 2017](#)

Über den Entwurf der Leitlinien berichteten wir in den [FSNews 4/2016](#). Demgegenüber ergeben sich mit der Finalisierung zahlreiche redaktionelle Änderungen. Der Fokus liegt nach wie vor auf den Pflichten und Verantwortlichkeiten des Leitungsorgans in seiner Aufsichtsfunktion, wozu u.a. die Beteiligung des Leitungsorgans an der Festlegung und Umsetzung der Governance-Vereinbarungen, insbesondere im Hinblick auf die Risikobereitschaft und die Einrichtung von Fachausschüssen, gehört. Die Leitlinien zielen darauf ab, den Status der Risikomanagementfunktion sowie den Informationsfluss zwischen der Risikomanagementfunktion und dem Leitungsorgan nachhaltig zu verbessern und eine effektive Überwachung des Risikomanagements durch die Aufsichtsbehörden zu gewährleisten. Die Leitlinien treten

am 30. Juni 2018 in Kraft und ersetzen die am 27. September 2011 veröffentlichten [Leitlinien](#) für interne Governance-Anforderungen.

[EBA/ESMA – Leitlinien über Anforderungen an die Eignung von Mitgliedern von Leitungsorganen und Inhabern von Schlüsselfunktionen nach CRD IV und MiFID II \(EBA/GL/2017/12, ESMA71/99/598\) vom 26. September 2017](#)

In den [FSNews 4/2016](#) berichteten wir bereits über das Konsultationspapier. Diesem gegenüber haben sich einige klarstellende, aber auch materielle Änderungen ergeben. Um seine Bedeutung zu untermauern wurde der Abschnitt zum Proportionalitätsprinzip nunmehr an den Anfang des Dokuments gestellt und umfangreicher erläutert. Außerdem wurde jetzt festgelegt, dass bei der Eignungsprüfung von Mitgliedern der Leitungsorgane auch deren Kenntnisse in der Rechnungslegung und Prüfung zu berücksichtigen sind. Nach den neu eingefügten Übergangsregelungen sind u.a. die Ersteignungsprüfung und Schulung von betroffenen Personen, die bereits vor dem Inkrafttreten der Leitlinien berufen waren, erst bis zur nächsten regulären Überprüfung abzuschließen. [Anhang I](#), der eine Matrix zur Beurteilung der kollektiven Kompetenzen von Leitungsorganen enthält, wurde separat veröffentlicht. Die Leitlinien sollen am 30. Juni 2018 in Kraft treten und die bis dahin gültigen Leitlinien ersetzen.

## **5. Berichte, Marktuntersuchungen etc.**

[EU-Kommission – Vorschlag für eine Verordnung über ENISA, die „EU Cyber-Security-Agentur“, zur Aufhebung der Verordnung EU/526/2013, und zur Zertifizierung der Cyber Security von Informations- und Kommunikationstechnologien \(„Cyber Security Act“\) \(COM\(2017\) 477 final\) vom 13. September 2017](#)

Der Veränderungsvorschlag sieht eine Aufhebung der Verordnung EU/526/2013 vor, durch die die EU-Behörde für Netz- und Informationssicherheit (ENISA) entstand. Hierdurch sollen der Regelungsbereich der ENISA verändert und ein stärkerer Fokus auf die digitalen Risiken der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT, ICT) gelegt werden. Zudem sollen IKT-Produkte und -Dienstleistungen aller EU-Länder bei der „European Cyber Security Certification Group“ zertifiziert werden. Im Anhang werden die Anforderungen benannt, die von Konformitätsbewertungsstellen erfüllt sein müssen, um von der nationalen Akkreditierungsstelle akkreditiert zu werden. Für weitere Informationen verweisen wir auf unserem [Beitrag](#) in diesen FSNews.

[ESAs – Bericht über die Schwachstellen und Risiken für das EU-Finanzsystem \(JC 2017 46\) vom 21. September 2017](#)

Nach wie vor sehen die ESAs die größten Risiken und Schwachstellen in der durch das niedrige Zinsumfeld motivierten geringen Ertragskraft der Finanzinstitute, der Bewertung von Vermögenswerten und deren Volatilität, der zunehmenden Vernetzung innerhalb des EU-Finanzsystems sowie in den technologische Risiken für den Finanzsektor, die auch das Cyber-Risiko umfassen. Darüber hinaus bleiben auch die weltweit erhöhten politischen Unsicherheiten, insbesondere im Lichte des Brexit, bestehen. Weitere Risiken ergeben sich nach Auffassung der ESAs aus der Entwicklung des FinTech-

Sektors. Daher werden in dem Bericht auch die derzeit verfolgten aufsichtlichen Initiativen zur Überwachung und Minimierung der hieraus resultierenden Risiken dargestellt.

#### [Basler Ausschuss – Konsultationspapier über solide Praktiken: Auswirkungen der finanztechnologischen Entwicklungen auf Banken und die Bankenaufsicht \(bcbs415\) vom 31. August 2017](#)

Das vom Basler Ausschuss veröffentlichte Konsultationspapier enthält zehn Beobachtungen und Empfehlungen, die in Bezug auf den Gebrauch neuer Technologien und das Auftreten neuer Geschäftsmodelle durch den FinTech-Sektor von den Banken und der Bankenaufsicht zu berücksichtigen sind. Grundlage für das Konsultationspapier waren Marktuntersuchungen der Finanzindustrie und der Mitgliedsinstitute des Basler Ausschusses sowie Analysen der Ansätze der Aufsicht in Bezug auf FinTech. Um die durch die neuen Entwicklungen im FinTech-Bereich entstehenden Risiken besser analysieren zu können, hat der Basler Ausschuss anhand von fünf ausgewählten Szenarien die Technologien Big Data, Distributed Ledger Technology (DLT) und Cloud Computing sowie die drei FinTech-Geschäftsmodelle innovative Zahlungsdienstleistungen, Kreditplattformen und Neo-Banken untersucht. Bei den sowohl für die etablierten Banken als auch für die neuen FinTech-Teilnehmer durch FinTech entstehenden Risiken hat der Basler Ausschuss in allen Szenarien das strategische Risiko, das operationelle Risiko, das Cyber-Risiko und das Compliance-Risiko als wesentlich identifiziert. Die Konsultationsfrist endet am 31. Oktober 2017.

#### [CPMI/IOSCO – Technische Leitlinien zur Harmonisierung der Anforderungen an das Referenzdatensystems „Unique Product Identifier“ \(UPI\) \(cpmi169\) vom 28. September 2019](#)

Im Vergleich zum vorangegangenen Dokument (vgl. [FSNews 4/2016](#)) wurde nunmehr ein eigener Abschnitt zur Identifikation von nachgeordneten Datenlieferanten eingefügt. Danach sollen Vermögenswerte, die einem OTC-Derivatprodukt zugrunde liegen könnten, künftig in die UPI-Referenzdatenbibliothek aufgenommen werden. Zudem werden drei Anhänge sowie ein Vorschlag für einen UPI Zuweisungsprozess sowie Beispielreferenzdatenelementwerte nach Assetklassen und eine Liste der Mitglieder der Harmonisierungsgruppe hinzugefügt. Ziel dieser technischen Leitlinien ist es, jedes OTC - Derivatprodukt, das an einer Transaktion beteiligt ist, zu identifizieren. Die Leitlinien berücksichtigen die relevanten internationalen technischen Standards und ermöglichen so die konsequente globale Aggregation von OTC - Derivat-Transaktionsdaten.

### **III. Kreditvorschriften**

#### [EU-Kommission – Delegierte Verordnung zur Änderung der Verordnung EU/1233/2011 über die Anwendung bestimmter Leitlinien auf dem Gebiet der öffentlich unterstützten Exportkredite \(C\(2017\) 6315 final\) vom 25. September 2017](#)

Die Neufassung der Verordnung enthält neben allgemeinen Bestimmungen zu Teilnahme und Geltungsbereich auch Finanzierungsbedingungen für Exportkredite, gebundene Entwicklungshilfe und Verfahrensvorschriften. Die

Verordnung basiert auf einem Übereinkommen der OECD und hindert Banken und Finanzinstitute im Rahmen einer Schadenminderung nicht, weniger konservative Regelungen zu vereinbaren. Die geänderte [Fassung](#) soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

#### **IV. Geldwäscheprävention**

[EU-Kommission – Vorschlag für eine Richtlinie zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses des Rates 2001/413/JI \(COM\(2017\) 489 final\) vom 13. September 2017](#)

Der Richtlinienvorschlag enthält Mindestvorschriften im Hinblick auf die Bestimmung von strafbaren Handlungen und deren Sanktionen bei Betrug und Fälschungen im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln. Die Mitgliedstaaten sollen u.a., sofern vorsätzlich gestohlene oder in anderer Weise widerrechtlich angeeignete Zahlungsinstrumente betrügerisch verwendet werden oder bei betrügerischer Verwendung eines ge- oder verfälschten Zahlungsinstruments, erforderliche Maßnahmen zu deren strafrechtlicher Verfolgbarkeit ergreifen. Weiterhin soll sichergestellt werden, dass die Durchführung oder Auslösung von Geldtransfers, anderweitigen Geldwerten oder virtuellen Währungen zwecks Erlangung eines rechtswidrigen Gewinns für den Täter oder einen Dritten strafrechtlich verfolgt wird. Zudem soll gewährleistet werden, dass vorsätzliche Erzeugung, Veräußerung, Einfuhr, Ausfuhr, Verkauf, Transport, Verteilung oder die anderweitige Bereitstellung eines Gerätes oder Instruments sowie von Computerdaten zu betrügerischen Zwecken strafrechtlich verfolgt werden. Für den Zweck des Informationsaustauschs über Straftaten sollen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass sie über eine operative nationale Kontaktstelle für 24 Stunden am Tag und sieben Tage pro Woche verfügen. Die Richtlinie tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft und ersetzt in den Mitgliedstaaten den Rahmenbeschluss des Rates zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln. Die Mitgliedstaaten haben die Neuregelungen spätestens 24 Monate nach Inkrafttreten in nationales Recht umzusetzen.

[ESAs – Endgültige Leitlinien zu den nach Art. 25 Geldtransfer-VO notwendigen Maßnahmen, die Zahlungsdienstleister ergreifen müssen, um fehlende oder unvollständige Angaben zum Auftraggeber bzw. Begünstigten zu entdecken, und zu den Prozessen, die sie etablieren müssen, um festzulegen, wie mit Geldtransfers umgegangen wird, die nicht die notwendigen Informationen enthalten \(JC/GL/2017/16\) vom 22. September 2017](#)

Über das Konsultationspapier berichteten wir in den [FSNews 2/2017](#). Diesem gegenüber haben sich einige Änderungen ergeben. So wurden beispielsweise die Definitionen für Zahlungen erhaltende Zahlungsdienstleister bzw. Zahlungen sendende Zahlungsdienstleister gestrichen, um sicherzustellen, dass alle Zahlungsdienstleister von den Leitlinien erfasst sind. Außerdem wird klargestellt, dass die Ausnahme für Zahlungen in Zusammenhang mit Gütern und Dienstleistungen nur zur Anwendung kommt, wenn die Zahlungsdienstleister solche Zahlungen auch identifizieren können. Die Leitlinien sind sechs Monate nach ihrem Erscheinen anzuwenden, also ab dem 23. März 2018.

## V. Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren, Einlagensicherung

### 1. FINREP/COREP-Reporting

[EU-Amtsblatt – Verordnung \(EU/2017/1538\) zur Änderung der Verordnung EU/2015/534 über die Meldung aufsichtlicher Finanzinformationen \(EZB/2017/25\) vom 25. August 2017](#)

Durch die vorliegende Verordnung wird die Verordnung [EU/2015/534](#) geändert, mit der die EZB die Meldung aufsichtlicher Finanzinformationen u.a. für nach nationalen Rechnungslegungsstandards bilanzierende Unternehmen regelt. Die Änderungen sind v.a. durch die Einführung von IFRS 9 – Finanzinstrumente motiviert und berücksichtigen die entsprechenden Änderungen der FINREP-Verordnung (siehe Durchführungsverordnung [EU/2017/1443](#) sowie [FSNews August 2017](#) hierzu). Auswirkungen ergeben sich insbesondere in den Bereichen Bewertungs- und Klassifizierungsregelungen, Impairment-Vorschriften und Hedge Accounting. Weitere Anpassungen und Klarstellungen resultieren aus den Erfahrungen der EZB, die sie im Hinblick auf die Umsetzung der Verordnung EU/2015/534 gemacht hat. Dies betrifft z.B. Meldungen bezüglich Tochterunternehmen, die in einem nicht teilnehmenden Mitgliedstaat oder in einem Drittstaat niedergelassen sind. Mit der vorliegenden Verordnung wurden auch relevante FINREP-Templates (FINREP 2.7) veröffentlicht. Gemäß der am 19. September 2017 im EU-Amtsblatt veröffentlichten Verordnung (L 240/1) gelten die Änderungen für IFRS-Bilanzierer ab dem ersten Meldestichtag des Geschäftsjahres, das nach dem 31. Dezember 2017 beginnt. Für alle anderen ist die Verordnung – vorbehaltlich der Regelungen der EU-Verordnung [EU/2017/1539](#) bzw. [EZB/2017/26](#) – ab dem 1. Januar 2018 anzuwenden. Die deutsche Aufsicht hat allerdings in Übereinstimmung mit der vorstehend behandelten Verordnung (EU/2017/1538 bzw. EZB/2017/25) beantragt, dass weniger bedeutende Institute (LSIs), die nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) bilanzieren, die neuen Meldebögen erst ab dem 1. Januar 2019 anwenden müssen. Dem Antrag wurde mit Veröffentlichung der EZB-Verordnung EU/2017/1539 bzw. EZB/2015/26 am 19. September 2017 im EU-Amtsblatt (L 240/212) stattgegeben, sodass die FINREP-Änderungen, die die Meldepflicht nach den nationalen Rechnungslegungsvorschriften betreffen, für LSIs erst ab dem 1. Januar 2019 zu beachten sind.

[BaFin – FINREP-Meldebögen und Templates für HGB-Bilanzierer vom 25. September 2017](#)

Die [Meldebögen](#) wurden in einer für HGB-Bilanzierer angepassten Version 2.6 zur Verfügung gestellt und sind grundsätzlich ab dem 31. Dezember 2017 bis zur Erstanwendung der Folgeversion 2.7 anzuwenden. Dies ist grundsätzlich der 1. Januar 2018, außer für nach HGB bilanzierende LSIs, für die wie im vorstehenden Beitrag ausgeführt der 1. Januar 2019 gilt. Die Meldebögen enthalten jeweils entsprechende Ausfüllhinweise für die Meldung von Finanzinformationen durch HGB-Anwender im Zusammenhang mit der EZB-Verordnung. Sie wurden in einer Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Deutschen Kreditwirtschaft erarbeitet und geben das gemeinsame Verständnis von BaFin und Deutsche Bundesbank sowie beteiligter Kreditwirt-

schaft wieder. Die Ergebnisse des Abgleichs wurden mit der EZB abgestimmt. Die Vorgänger-[Templates](#) waren nur bis zum 30. September 2017 gültig.

## 2. Zulassungsverfahren

[ESMA – Praxishinweise für die Anerkennung von Drittland CSDs durch die ESMA \(ESMA/70-153-3\) vom 26. September 2017](#)

Die Hinweise beziehen sich u.a. auf Kommunikation und Zeitrahmen vor Antragstellung sowie formelle Anforderungen an das Verfahren, Fristen und Entscheidungen.

[EZB – Leitfadenentwürfe zur Zulassung von Kreditinstituten und FinTech-Kreditinstituten vom 21. September 2017](#)

Veröffentlicht wurden zwei Leitfadenentwürfe, zum einen der [Entwurf](#) eines Leitfadens zur Beurteilung von Anträgen auf Zulassung als Kreditinstitut im Allgemeinen und zum anderen der [Entwurf](#) eines Leitfadens zur Beurteilung von Anträgen auf Zulassung als FinTech-Kreditinstitut. Die Leitfäden erläutern das Antragsverfahren, die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen für Kreditinstitute und spezifische Aspekte der Zulassung von Instituten mit FinTech-Geschäftsmodellen. Die Konsultationsfrist endet am 2. November 2017. Darüber hinaus hat die EZB einen [Frage- und Antwortkatalog](#) zu dem Thema zur Verfügung gestellt.

## 3. Sonstiges

[EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Ergänzung der CRR durch technische Regulierungsstandards für die Offenlegung von belasteten und unbelasteten Vermögenswerten \(C\(2017\) 5959 final\) vom 4. September 2017](#)

Über den vorangegangenen finalen Entwurf zu den technischen Regulierungsstandards der EBA berichteten wir bereits in den [FSNews 2/2017](#). Die nunmehr in deutscher Sprache verfügbare Veröffentlichung enthält lediglich redaktionelle Anpassungen. Der Entwurf der delegierten Verordnung wird auch durch einen [Anhang](#) ergänzt, der die Meldeformulare für die Offenlegung von belasteten und unbelasteten Vermögenswerten beinhaltet. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Die zusätzlichen Offenlegungspflichten, die von Instituten zu erfüllen sind, die bestimmte Schwellenwerte überschreiten, sind ein Jahr später einzuhalten.

## VI. WpHG/Depot/Investment

### 1. Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR

[EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Änderung der delegierten Verordnung EU/2017/565 durch Präzisierung der Begriffsbestimmung des systematischen Internalisierers für die Zwecke von MiFID II \(C\(2017\) 5812 final\) vom 28. August 2017](#)

Durch den vorliegenden Verordnungsentwurf wird der neue Art. 16a in die

delegierte Verordnung [EU/2017/565](#) eingeführt. Dieser bestimmt, dass das Kriterium des Handels für eigene Rechnung nicht erfüllt ist, wenn eine Wertpapierfirma sich an Zusammenführungssystemen von nicht der eigenen Gruppe angehörenden Unternehmen beteiligt mit dem Ziel oder der Folge, dass de facto risikolose Back-to-Back-Transaktionen außerhalb eines Handelsplatzes getätigt werden. Durch die neue Regelung soll der für systematische Internalisierer grundlegende Kauf auf eigene Rechnung im Rahmen eines bilateralen Handels von Zusammenführungssystemen mit mehreren Beteiligten (multilateraler Handel) klar unterschieden werden. Die Änderung soll ab dem 3. Januar 2018 gelten.

[EU-Kommission – Bericht über die Notwendigkeit, börsengehandelte Derivate vorübergehend vom Anwendungsbereich der Art. 35 und 36 MiFIR auszunehmen \(COM\(2017\) 468 final\) vom 11. September 2017](#)

Verneint wird die Frage, ob es notwendig ist, börsengehandelte Derivate vorübergehend von den Bestimmungen über einen diskriminierungsfreien Zugang zu zentralen Gegenparteien („CCP“) und Handelsplätzen nach Art. 35 und 36 MiFIR auszunehmen. Der derzeit nach MiFIR gültige regulatorische Rahmen adressiert die festgestellten potenziellen Risiken nach Auffassung der EU-Kommission angemessen, wenngleich die Umsetzung des offenen und diskriminierungsfreien Zugangs für börsengehandelte Derivate nach MiFIR Risiken mit sich bringen könnte, die das reibungslose und ordnungsgemäße Funktionieren des Marktes gefährden oder das Systemrisiko erhöhen könnten.

[EU-Kommission – Entwurf einer Richtlinie zur Änderung der MiFID II und Solvency II betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit \(COM\(2017\) 537 final\) vom 20. September 2017](#)

Die Änderungen in den Richtlinien betreffen die Aufsichtstätigkeit und die Befugnisse der ESMA, welche durch den Richtlinienentwurf erweitert werden sollen. Demnach soll die Ermächtigung zur Zulassung und Aufsicht der Unternehmen von den zuständigen Behörden an die ESMA weitergegeben werden. Die Bestimmungen zu Datenbereitstellungsdiensten, einschließlich der Zulassungsvoraussetzungen und organisatorischen Anforderungen, werden aus MiFID II gestrichen und ohne inhaltliche Änderungen in MiFIR eingefügt. Die Änderungen der [Solvency II](#) betreffen ein internes Modell. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[EU-Kommission – Entwurf einer Verordnung für RTS für indirekte Clearingvereinbarungen \(C\(2017\) 6268 final\) vom 22. September 2017](#)

Gegenüber dem Entwurf der RTS, über den wir in den [FSNews 3/2016](#) berichtet haben, wurde der nunmehr vorliegende Entwurf einer Verordnung der EU-Kommission v.a. mit Blick auf indirekte Clearingvereinbarungen auf der zweiten und dritten Ebene neu strukturiert. Während ursprünglich vorgesehen war, die Regelungen zum 1. Januar 2017 in Kraft treten zu lassen, ist nunmehr der 1. Januar 2018 vorgesehen.

[ESMA – Finaler Bericht und Leitlinien zu besonderen Anforderungen in Bezug auf Mitglieder der Leitungsorgane von Marktbetreibern und Datenbereitstellungsdiensten \(ESMA70-154-266; ESMA70-154-271\) vom 28. September 2017](#)

Über das Konsultationspapier berichteten wir in den [FSNews 4/2016](#). Die ESMA hat neben den [Leitlinien](#) in einem [finalen Bericht](#) im Wesentlichen ihren Umgang mit den auf die Konsultation erhaltenen Antworten dargelegt. Die in dem Bericht ebenfalls enthaltene Vorlage für eine Matrix zur Beurteilung der kollektiven Kompetenz der Mitglieder des Leitungsorgans wurde aus dem Konsultationspapier mit überwiegend redaktionellen Änderungen übernommen. Sie wurde aus den Leitlinien selber herausgelöst, um klarzustellen, dass es sich um ein freiwillig anzuwendendes Instrument handelt. Im Rahmen der Leitlinien wird darüber hinaus ergänzt, dass die voraussichtliche zeitliche Verpflichtung an die Funktionen und Verantwortlichkeiten angepasst werden sollte, wobei insbesondere zu berücksichtigen ist, ob sie sich auf eine exekutive oder eine nicht-exekutive Position bezieht. Sobald sich Umstände zur Neubewertung der Eignung der Mitglieder der Leitungsorgane ergeben, haben diese dies unverzüglich dem Marktbetreiber oder DRSP anzuzeigen. Die Leitlinien sind ab dem 3. Januar 2018 anzuwenden.

[ESMA – Finaler Entwurf eines RTS zu Handelsverpflichtungen bei Derivaten nach MiFIR \(ESMA70-156-227\) vom 28. September 2017](#)

Im Vergleich zum Konsultationsentwurf (vgl. [FSNews Juli 2017](#)) wurde ein neuer Abschnitt den besonderen Regelungen für die Zins- bzw. Kreditderivate vorangestellt, in dem der generelle Ansatz in Bezug auf die Klassifizierungs- und Deklarierungsverfahren erläutert wird. Näher eingegangen wird hier auch auf Liquiditätsanforderungen in Relation zum Transaktionsvolumen sowie die Besonderheiten verpackter Transaktionen.

## **2. European Market Infrastructure Regulation – EMIR**

[EU-Kommission – Entwurf einer Verordnung für RTS für indirekte Clearingvereinbarungen \(C\(2017\) 6270 final\) vom 22. September 2017](#)

Im Vergleich zum Entwurf der RTS ([FSNews 3/2016](#)) wurde der nunmehr vorliegende Entwurf der EU-Kommission v.a. mit Blick auf indirekte Clearingvereinbarungen auf der zweiten und dritten Ebene neu strukturiert. Die RTS sollen ab dem 1. Januar 2018 anzuwenden sein.

## **3. Benchmark-Verordnung**

[ESMA – Entwurf von Leitlinien für nichtsignifikante Kennzahlen \(ESMA70-145-105\) vom 29. September 2017](#)

Vorgestellt werden Leitlinien für Compliance- und Meldeanforderungen, Verfahren und Merkmale der Überwachungsfunktion, Eingangsdaten und Transparenz der Methodik sowie zu Anforderungen an die Überwachungs- und Kontrollmechanismen. Die Konsultationsfrist endet am 30. November 2017.



## VII. Rechnungslegung

### [DRSC – Anwendungshinweis zu IFRS 2 \(DRSC AH 4\) vom 13. September 2017](#)

Der Anwendungshinweis zu IFRS 2 Anteilsbasierte Vergütungen wurde am 13. September 2017 endgültig verabschiedet. Inhalt des Anwendungshinweises ist die Bilanzierung von in Eigenkapitalinstrumenten erfüllten anteilsbasierten Vergütungen mit Nettoerfüllungsvereinbarung, wenn ein Unternehmen zu viele Eigenkapitalinstrumente einbehält und folglich eine Kompensationszahlung an die Mitarbeiter leisten muss.

### [DRSC – Änderung des DRS 20 – Konzernlagebericht \(DRÄS 8\) vom 22. September 2017](#)

Über den Entwurf berichteten wir in den [FSNews Juli 2017](#). Diesem gegenüber hat das DRSC einige Änderungen vorgenommen. U.a. wurde die Chancen- und Risikobetrachtung i.S.d. Gegenstands des Konzernlageberichts auf den Konzern erweitert. Darüber werden die Prognosen und Ziele des Konzerns als entsprechende Bezugsgröße definiert. Klargestellt wird auch, dass die Frist von vier Monaten nach dem Abschlussstichtag für die Veröffentlichung des gesonderten nichtfinanziellen Konzernberichts auf der Internetseite auch für Mutterunternehmen gilt, denen gesetzlich eine längere Frist für die Offenlegung des Konzernlageberichts gewährt wird. Alle Änderungen sind in einem gesonderten [Dokument](#) zusammengefasst. Der Standard soll noch 2017 erscheinen.

## VIII. Zahlungsverkehr

### [ESMA – Finale Leitlinien zu den Kriterien für die Festlegung der Mindestdeckungssumme der Berufshaftpflichtversicherung oder einer anderen gleichwertigen Garantie gemäß Art. 5 Abs. 4 PSD2 \(EBA/GL/2017/08\) vom 12. September 2017](#)

Die Leitlinien (vgl. [FSNews August 2017](#)) sind nunmehr auch in deutscher Sprache verfügbar.

### [EZB – Leitlinie zur Änderung der Leitlinie EZB/2012/27 zum TARGET2-System \(EZB/2017/28\) vom 22. September 2017](#)

Nach Abschluss des Migrationsplans TARGET2-Securities (T2S) im September 2017 wird das integrierte Modell, das in den entsprechenden Abwicklungsverfahren für Hilfsysteme verwendet wird, nicht mehr angeboten. Um die Entstehung einer europaweiten Lösung für Sofortzahlungen zu unterstützen, wird TARGET2 um ein neues Systemabwicklungsverfahren erweitert. Die nationalen Aufsichtsbehörden haben bis zum 13. November 2017 die erforderlichen Maßnahmen für die Umsetzung zu treffen.

### [BaFin – Meldepflicht bei Sicherheitsvorfällen vom 14. September 2017](#)

Künftig müssen Zahlungsdienstleister die BaFin über schwerwiegende Betriebs- und Sicherheitsvorfälle in Kenntnis setzen. Sicherheitsvorfälle sind Ereignisse, die die Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität wichtiger Daten, Geschäftsprozesse oder IT-Systeme insoweit beeinträchtigen, dass ein Schaden für das Unternehmen entstehen kann.

## IX. Aufsichtsregime und Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden

EU-Kommission – Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung von Verordnungen u.a. zur Errichtung von europäischen Aufsichtsbehörden (EBA, ESMA und EIOPA), über Europäische Risikokapitalfonds, MIFIR und über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren (COM(2017)536 final) vom 20. September 2017

Ziele des vorliegenden Verordnungsvorschlags sind eine Neustrukturierung der drei EU-Aufsichtsbehörden EBA, ESMA und EIOPA, die Erweiterung ihrer Kompetenzen, eine Neuregelung ihrer Budgetierung sowie eine Vereinheitlichung der Regelungen in den jeweiligen Verordnungen. So wird in allen drei Verordnungen der Grundsatz verankert, dass die Aufsichtsbehörden ein Aufsichtshandbuch mit Methoden und Best Practices entwickeln und aktualisieren, technologische Innovationen und FinTech im Rahmen der Aufsicht berücksichtigen und den Verbraucher- und Anlegerschutz fördern. Alle drei Jahre wird ein strategischer Aufsichtsplan, der die strategischen Aufsichtsziele und die Prioritäten der Aufsicht festlegt, veröffentlicht. Des Weiteren werden Auskunftsrechte der Aufsichtsbehörden als einheitliche Maßnahmen festgelegt sowie die Möglichkeit gegenüber den beaufsichtigten Unternehmen direkt Bußgelder festzulegen. Ein Teil des Budgets für die Beaufsichtigung soll zukünftig für sämtliche Aufsichtsbehörden von den beaufsichtigten Unternehmen getragen werden statt wie bisher von der EU. In Bezug auf die Verordnungen [EU/345/2013](#) über Europäische Risikokapitalfonds und [EU/346/2013](#) über EU-Fonds für soziales Unternehmertum wird die ESMA als einheitliche Aufsichtsbehörde bestimmt, was u.a. auch die Zulassung und Registrierung dieser Fonds vereinfachen soll. Im Rahmen von MiFIR werden die Datenbereitstellungsdienstleister in den Anwendungsbereich der Regelungen aufgenommen. Durch die Änderungen der Benchmarkverordnung [EU/2016/1011](#) wird die ESMA als zuständige Aufsichtsbehörde über Administratoren kritischer Benchmarks etabliert. Schlüsselement der Änderungen der Verordnung [EU/2017/1129](#) (Prospektverordnung) ist die Kompetenzübertragung der Beaufsichtigung verschiedener Typen von Prospekten an die ESMA. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Im Wesentlichen sind die neuen Regelungen 24 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung anzuwenden. In einigen Fällen bestehen frühere Anwendungszeitpunkte.

EU-Kommission – Ergänzung des anhängigen Vorschlags für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung [EU/1095/2010](#) zur Errichtung der ESMA und zur Änderung der EMIR in Bezug auf die Verfahren und die in die Zulassung von CCP eingebundenen Behörden sowie die Anforderungen für die Anerkennung von Drittstaaten-CCP (COM (2017) 539 final) vom 20. September 2017

Der bereits im Juni 2017 veröffentlichte Verordnungsvorschlag sieht u.a. die Errichtung eines CCP-Exekutivausschusses innerhalb des Board of Supervisors der ESMA vor, der als neuer Bestandteil des Aufsichtsmechanismus die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden und den nationalen Zentralbanken verbessern und die konsequente und einheitliche Beaufsichtigung von CCP in der EU sowie in Drittstaaten sicherstellen soll. Bei CCP soll künftig zwischen nicht-systemrelevanten CCP, die unverändert unter die entsprechenden Vorgaben von EMIR fallen, und systemrelevanten CCP

(sog. Tier 2-CCP) unterschieden, die bspw. die regulatorischen Anforderungen einer EU-CCP erfüllen sollen und besonderen Berichtspflichten unterliegen. Die vorliegende Ergänzung des Verordnungsvorschlags spezifiziert den Aufgabenbereich des CCP-Exekutivausschusses. Die Verordnung soll am 20. Tag nach Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

## **X. Versicherungen**

Für nähere Ausführungen zu einem Entwurf der EU-Kommission zu einer Richtlinie zur Änderung der MiFID II und Solvency II betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit ([COM\(2017\) 537 final](#)) vom 20. September 2017 verweisen wir auf unsere Ausführungen in Abschnitt [VI.1. Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente MiFID II/MiFIR](#).

[EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Ergänzung der Richtlinie 2016/97 in Bezug auf die für den Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten geltenden Informationspflichten und Wohlverhaltensregeln \(C 2017 6229 final\) vom 21. September 2017](#)

Der Entwurf eines delegierten Rechtsakts konkretisiert Sachverhalte im Rahmen der Richtlinie über den Versicherungsvertrieb („IDD“) und erstreckt sich auf Vertriebstätigkeiten im Zusammenhang mit Versicherungsanlageprodukten. Der Entwurf einer delegierten Verordnung beinhaltet Regelungen zu Interessenkonflikten, Anreizen und Beurteilung der Eignung und Angemessenheit. Die Regelungen zu den Interessenkonflikten sind eng an diejenigen von MiFID II angelehnt. Die Vorschriften zu den Anreizen folgen dem Grundsatz der Gesamtbewertung. Demnach ist anhand der in dem Entwurf spezifizierten Kriterien zu bewerten, ob die von Versicherungsunternehmen bzw. Versicherungsvermittlern gesetzten oder erhaltenen Anreize das Risiko einer nachteiligen Auswirkung auf die Qualität der Dienstleistung erhöhen. Auch die Regelungen im Entwurf der delegierten Verordnung hinsichtlich der Beratung beim Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten lehnen sich eng an die korrespondierenden Regelungen von MiFID II an.

[EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Ergänzung der 2016/97/EU in Bezug auf die Aufsichts- und Lenkungsanforderungen für Versicherungsunternehmen und Versicherungsvertreiber \(C\(2017\) 6218 final\) vom 21. September 2017](#)

Der Anwendungsbereich dieses Entwurfs einer delegierten Rechtsverordnung erstreckt sich auf Hersteller von Versicherungsprodukten, die Kunden zum Kauf angeboten werden, sowie Versicherungsvertreiber. Gegenstand des Entwurfs sind allgemeine Vorschriften zur Aufsicht und Lenkung i.S.d. Richtlinie über den Versicherungsvertrieb insbesondere das Produktgenehmigungsverfahren und die sogenannten Produktvertriebsvorkehrungen. Das Produktgenehmigungsverfahren beinhaltet für die Hersteller sowohl von neu entwickelten Versicherungsprodukten als auch bei weitreichenden Anpassungen an bestehenden Versicherungsprodukten die Pflicht, ein Genehmigungsverfahren aufrechtzuerhalten, umzusetzen und zu überprüfen. Versicherungsvertreiber, die Versicherungsprodukte kaufen, aber nicht herstellen, müssen über Vorkehrungen verfügen, sich die notwendigen Informationen bei den Herstellern zu beschaffen, um das Produkt und den ermittelten

Zielmarkt zu verstehen, damit das Produkt im Interesse des Kunden vertrieben werden kann.

#### [EIOPA – Umfrage zur Gewinnung von Daten zur Erarbeitung eines Frage- und Antwortkatalogs bezüglich der Richtlinie über den Versicherungsvertrieb vom 25. September 2017](#)

Mit der bis zum 11. Oktober 2017 laufenden Umfrage versucht EIOPA bei externen Interessengruppen Fragen zu sammeln, die der Erstellung eines Frage- und Antwortkatalogs zur Interpretation und Anwendung der Richtlinie über den Versicherungsvertrieb dienen sollen. Der Frage- und Antwortkatalog soll keine gesetzlich bindende Wirkung entfalten und ist damit nicht Gegenstand des „comply or explain“-Verfahrens. Die bei der Umfrage erhaltenen Fragen werden von EIOPA eingeordnet und bewertet. Es ist nicht garantiert, dass im Rahmen der Umfrage übermittelte Fragen auch tatsächlich in den Frage- und Antwortkatalog eingehen.

#### [BaFin – Erlaubnis Lösegeldversicherungen mit Versicherungen gegen Cyber-Risiken zu bündeln vom 15. September 2017](#)

Das Betreiben von Lösegeldversicherungen unterliegt aufgrund der Sorge vor einer Förderung erpresserischer Handlungen besonderen Restriktionen. Diese sind im [Rundschreiben 3/1998 \(VA\)](#) „Hinweise des BAV zum Betrieb der Lösegeldversicherung“ niedergelegt und wurden in der Vergangenheit bereits mehrfach gelockert. Mit der Bekanntmachung vom 15. September 2017 wird nunmehr die Bündelung von Lösegeldversicherungen und von Cyber-Versicherungen erlaubt. In diesem Zusammenhang werden Cyber-Risiken definiert als unbefugte oder fehlerhafte Nutzung von informationsverarbeitenden Systemen. Weitere im Rundschreiben 3/1998 (VA) formulierte Einschränkungen wie das Verbot, den Baustein Lösegeldversicherung zu bewerben bleiben, weiterhin bestehen. Weiter Informationen zu Cyber-Risiken finden Sie in diesem Newsletter von der [EU-Kommission](#), der [ESAs](#) und dem [Basler-Ausschuss](#).

#### [BaFin – Häufige Fragen zu Pensionsfonds vom 15. September 2017](#)

Die häufigen Fragen zu Pensionsfonds und die korrespondierenden Antworten der BaFin erstrecken sich von der Zuständigkeit für die aufsichtsrechtliche Zulassung über die Unternehmensform, erlaubte Geschäfte von Pensionsfonds oder Leistungen im Rahmen von Pensionsplänen bis hin zu Besonderheiten bei Pensionsplänen insbesondere im Hinblick auf Unter- oder Überdeckung der Deckungsrückstellung durch den Zeitwert der Kapitalanlagen und etwaige damit im Zusammenhang stehende Bedeckungspläne. Darüber hinaus werden Fragen zu Leistungen und Kapitalanlagen des Pensionsfonds thematisiert.

#### [BaFin – Analyse der Qualität der ORSA-Berichte vom 15. September 2017](#)

Der ORSA-Bericht beinhaltet die Ergebnisse der Durchführung eines „Own Risk Self Assessments“ (ORSA) auf Solo- bzw. auf Gruppenebene und ist Bestandteil der prospektiven Versicherungsaufsicht durch die BaFin. Die BaFin hat auf ihren Internetseiten am 15. September 2017 deren Einschätzung der Qualität der ORSA-Berichte veröffentlicht. Grundsätzlich wärmt die BaFin die Versicherer mit deren ORSA-Berichten auf einem guten Weg hat aber auch Schwachstellen identifiziert. So wird z. B. die Informationstiefe

mit fehlenden Annahmen, Methoden, Berechnungen und Beweggründen bzw. die Aktualität der verwendeten Daten moniert. Als Konsequenz hat die BaFin angekündigt, dass sie – sofern notwendig – unternehmensindividuell Nachbesserungen verlangen aber auch allgemein Anforderungen konkretisieren wird.

# Finanzaufsicht

## Öffentliche Konsultation zum signifikanten Risikotransfer durch Verbriefungstransaktionen

Die EBA, welche u.a. die Praxis zur Ausübung eines signifikanten Risikotransfers (SRT) überwacht, hat gemäß Art. 243 Abs. 6 und Art. 244 Abs. 6 CRR den Auftrag, bis zum 31. Dezember 2017 die europäische Kommission darüber zu beraten, ob ein „verbindlicher technischer Standard“ für die Überwachung des SRT durch die Aufsichtsbehörden notwendig ist. In diesem Zusammenhang hat die EBA am 19. September 2017 ein Diskussionspapier veröffentlicht, auf dessen Basis bis zum 19. Dezember 2017 die Möglichkeit zur Kommentierung eingeräumt wird.

Grundlage der vorgeschlagenen Änderungen im Diskussionspapier sind die Erfahrungen der EBA aus der laufenden Überwachung der ihr gemeldeten SRT-Transaktionen sowie eine Umfrage bei den zuständigen Behörden zur praktischen Umsetzung des SRT-Rahmenwerks (CRR, EBA Leitlinien) in allen EU-Jurisdiktionen. Hierbei hatte sich herausgestellt, dass die Vorgehensweisen zum Teil sehr heterogen sind, so dass die EBA auch im Hinblick auf ihr durch den Entwurf der CRR-Änderungen zu Verbriefungen in Art. 244 Abs. 6 und Art. 245 Abs. 6 CRR II-E erweitertes Mandat in dem Diskussionspapier umfangreiche Änderungen vorgeschlagen hat.

### Drei Kernbereiche der EBA-Vorschläge

Mit Hilfe ihrer Untersuchung zur Umsetzung des regulatorischen Rahmenwerks hat die EBA drei Teilbereiche im SRT Rahmenwerk herausgearbeitet, die die größte Heterogenität aufweisen.

Zunächst soll der Prozess zur Bewertung des SRT weiter standardisiert werden. Sowohl die Anzeige des Vorhabens durch den Originator als auch die Rückmeldungen der zuständigen Behörden möchte die EBA weiter vereinheitlichen. Auch für alle Benachrichtigungen während der Laufzeit der Transaktion sollen Standards eingeführt werden.

Weiterhin wird vorgeschlagen, bei einer Reihe von strukturellen Merkmalen wie z.B. dem Excess Spread oder Pro-Rata-Tilgungen, die den Risikotransfer über die Lebensdauer der Verbriefung hinweg gefährden können, einheitliche Vorkehrungen zu treffen. Solchen strukturellen Merkmalen könnten sogenannte Schutzbestimmungen („Safeguards“) zugeordnet werden, deren Vorliegen die Prüfung erleichtern und die Wahrscheinlichkeit einer Zulassung ceteris paribus erhöhen soll. Zudem strebt die EBA für alle Transaktionen mit besonderen Strukturmerkmalen die Einreichung einer Selbsteinschätzung durch den Originator an, welche die Gewährung des SRT stützt.

Die letzte Säule der Änderungen behandelt die Feststellung gewisser Lücken bei den bisherigen Regelungen der Art. 243 und 244 CRR sowie eine Erweiterung des Begriffs der Angemessenheit des Risikotransfers. Eine vorgeschlagene Möglichkeit wäre, die rein rechnerischen Tests durch eine vorgeschriebene Mindestgröße für die First-Loss-Tranche zu ergänzen, und die Angemessenheit an einen Vergleich von erzielter Eigenkapitalentlastung beim Originator mit dem übertragenen Verlustrisiko zu binden. Die zweite,



**Andrea Flunker**

Tel: +49 211 8772 3823  
[aflunker@deloitte.de](mailto:aflunker@deloitte.de)



**Andrea Weber**

Tel: +49 211 8772 4769  
[andweber@deloitte.dea](mailto:andweber@deloitte.dea)

eher als mittel- bzw. langfristige Lösung angedachte Möglichkeit könnte die Einführung eines geänderten Tests in der CRR sein, welcher auf die Einhaltung sowohl der Signifikanz als auch der Angemessenheit des Risikotransfers abzielt.

### **Änderungen mit dem neuen Verbriefungsregelwerk**

Die Vorschläge der EBA berücksichtigen bereits Änderungen im Kontext des neuen europäischen Verbriefungsregelwerkes, welche voraussichtlich Anfang 2019 zur Anwendung kommen werden.

Die wichtigste Änderung im Zusammenhang mit SRT-Transaktionen ist die neue Definition von Mezzanine-Tranchen. Eine Mezzanine-Tranche wird künftig definiert als eine Tranche, die (i) der Senior Tranche untergeordnet und der First-Loss-Tranche übergeordnet ist sowie (ii) ein Risikogewicht zwischen 25% und 1250% aufweist. Durch den Verzicht auf Bonitätsstufen in der neuen Definition, hängt die Mezzanine-Tranche nun auch vom verwendeten Ansatz zur Bestimmung der Risikogewichte ab.

So könnte eine Tranche unter SEC-SA und SEC-ERBA das erforderliche Risikogewicht von 25% überschreiten, nach dem SEC-IRBA aber darunter bleiben. Denkbar sind auch Fälle, in denen einzelne Tranchen unter Anwendung des SEC-IRBA oder SEC-ERBA in Abhängigkeit von der verbleibenden Restlaufzeit hinsichtlich ihrer Eigenschaft als Mezzanine-Tranche unterschiedlich eingestuft werden.

Ansonsten bleiben die jeweiligen Tests unverändert bestehen. Verbriefungspositionen mit einem Risikogewicht von 1250% werden jedoch nunmehr im Einklang mit der neuen Definition für Mezzanine-Tranchen als First-Loss-Tranche bezeichnet.

### **Ausblick**

Eine Vereinheitlichung der Prozesse zur Bewertung des signifikanten Risikotransfers und darauf basierend der Erhalt verlässlicher Aussagen dürften aus Sicht der Marktteilnehmer durchaus wünschenswert sein – auch vor dem Hintergrund, dass die zahlreichen Vorschläge, z.B. zur Einreichung einer umfangreichen Selbsteinschätzung durch den Originator, zu einem erhöhten Aufwand bei den Instituten führen werden. Die EBA hat ihren finalen Bericht der EU-Kommission spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten des neuen Verbriefungsregelwerks zu übergeben.

**Operationelle Risiken: aktuelle aufsichtliche Entwicklungen werden künftig mehr Einfluss auf die institutseigene Risikotaxonomie sowie das Frühwarnsystem nehmen.**

### **Indikatoren für operationelle Risiken**

Im Rahmen des am 18. Februar 2016 veröffentlichten MaRisk-Entwurfs und entsprechend im Zwischenentwurf aus Juni 2016 wurden u.a. auch Verschärfungen im Bereich des Managements von operationellen Risiken vorgesehen, welche der Verbesserung der institutsinternen Steuerung von operationellen Risiken dienen. Im Fokus der Aufsicht stehen hierbei insbesondere die Risikofrüherkennung sowie die Ableitung von angemessenen Maßnahmen zur Risikobegrenzung.

Innerhalb der nunmehr fünften MaRisk-Novelle werden bedeutende Kreditinstitute verpflichtet, geeignete Indikatoren für die frühzeitige Identifizierung von operationellen Risiken zu implementieren. Risikoindikatoren sind messbare Größen, welche das Ziel verfolgen, operationelle Risikoereignisse durch das Signalisieren eines potenziellen Ereigniseintritts frühzeitig zu erkennen. Hierdurch können unerwünschte Trends in der Risikoentwicklung durch das Risikocontrolling noch vor ihrem Eintritt diagnostiziert werden. Zu diesem Zweck sind Warn Grenzen (sog. Schwellenwerte oder auch Trigger) festzulegen. Bei Überschreitung dieser Grenzen leuchtet eine dafür vorgesehene „Risikoampel“ auf.

Als Basis für die Konstruktion der Risikoindikatoren dienen Geschäftsumfeld- und interne Kontrollfaktoren (sog. „Business Environment and Internal Control Factors“, kurz BEICF wie z.B. Mitarbeiterfluktuation oder Systemauslastung), welche das inhärente Risiko der Bank beschreiben. Dabei sollen die BEICFs insbesondere die wirtschaftlichen und rechtlichen Veränderungen des Umfelds eines Kreditinstituts einbeziehen und reflektieren. Wichtig sind die Berücksichtigung von statistisch signifikanten und logischen Zusammenhängen sowie entwicklungsbedingte Anpassungen der BEICFs.

Für die Analyse der Zusammenhänge zwischen BEICFs und operationellen Schadensereignissen sind die beobachteten Verlusthäufigkeiten und -höhen vom jeweiligen Institut getrennt zu untersuchen. Definition und Beschreibung der BEICFs bleiben vom Regulator jedoch weiterhin undefiniert, wodurch in der Praxis unterschiedlichste Ansätze zu finden sind. Als Lösungsansatz bietet sich die von Deloitte entwickelte BEICF-Library an, welche individuell an das Geschäftsumfeld sowie die Tätigkeitsbereiche einzelner Kreditinstitute angepasst und in die Gesamtbanksteuerung integriert werden kann.



**Rouven Hartmann**

Tel: +49 40 32080 4557  
[RHartmann@deloitte.de](mailto:RHartmann@deloitte.de)



**Dr. Suren Pakhchanyan**

Tel: +49 697569 56866  
[spakhchanyan@deloitte.de](mailto:spakhchanyan@deloitte.de)



## Risiko-Taxonomie

Um unterschiedliche Interpretationen von Schlüsselementen zu begrenzen (in Bezug auf Definitionen, Unterkategorien und Mapping) hat die EBA die Entwicklung einer aufsichtsrechtlichen Risiko-Taxonomie, ausgehend von den Risikokategorien gemäß Art. 324 CRR und den EBA [SREP Guidelines](#), vorangetrieben. In einem ersten Konsultationspapier der EBA „Supervisory risk taxonomy“ (SCOP 2017 33\_rev1) vom 31. März 2017 wurden die Risikoarten Conduct-, Model- und ICT-Risiken (deutsch: IKT-Risiken), welche als Subkategorie der operationellen Risiken betrachtet werden, definiert und in die vom BCBS definierte Klassifizierungsebene eingeordnet. Die Kategorisierung ermöglicht ein einheitliches Verständnis der Risikoereignisse und dient als Grundlage für die Identifizierung, Bewertung und Quantifizierung von operationellen Risiken. Darüber hinaus gestattet die Taxonomie den Aufsichtsbehörden in Diskussionen einzutreten und ein verbessertes Benchmarking durchzuführen. Ferner ermöglicht die Taxonomie den Instituten neue Risikoarten leichter in das Gesamtbankrisikoprofil zu integrieren. Hierbei ist es wichtig zu erwähnen, dass es nur ein erster Versuch ist, eine Norm zu schaffen.

Derzeit stellen insbesondere die Einordnung von Verlustereignissen in die Subkategorien Conduct-, Model- und ICT-Risiken, sowie die Anpassung von neuen Unterkategorien an die vom BCBS definierte dritte Klassifizierungsebene die größte Herausforderung für die Institute dar. Die angestrebte aufsichtsrechtliche Risikotaxonomie wird darüber hinaus im Hinblick auf den erforderlichen Umsetzungsaufwand im Bereich der Schadensfalldatenbanken der Institute kontrovers diskutiert. In diesem Zusammenhang sind Definition und Implementierung eines institutsweiten und konsistenten OpRisk-Framework-Konzepts empfehlenswert, welches eine standardisierte und treffsichere Klassifizierung und Kontrolle spezifischer Risikotypen ermöglicht.

# Versicherungen

## Entwicklungen im aufsichtsrechtlichen Reporting von Versicherungsunternehmen

Im Rahmen einer Pressemitteilung zu den Jahreszahlen nach der Einführung von Solvency II vom 28. Juli 2017 hat die BaFin eine Analyse zum narrativen Teil der Solvabilitäts- und Finanzberichte (SFCR) vorgenommen. In diesem Kontext werden von der BaFin Ergänzungs- und Änderungsbedarfe identifiziert, die den Versicherungsunternehmen von der Aufsichtsbehörde nach deren Aussage gegenwärtig kommuniziert werden. Außerdem hat die BaFin die neue Verordnung über die Berichterstattung von Versicherungsunternehmen gegenüber der BaFin (BerVersV) vom 19. Juli 2017 verabschiedet.

Solvabilitäts- und Finanzberichte waren erstmals für das Geschäftsjahr 2016 zu erstellen und im Mai 2017 (bei Geschäftsjahresende 31. Dezember 2016) zu veröffentlichen. Dabei ist der SFCR auf der Website des jeweiligen Versicherungsunternehmens einzustellen und anschließend an die BaFin zu übermitteln. Aus Sicht der BaFin erfolgte die Übermittlung an die Aufsichtsbehörde jedoch nicht immer so zeitnah, wie von dieser erwartet. Dabei werden Aufbau und Inhalt des SFCR weitgehend durch § 40 VAG sowie die Art. 290 bis 298 der delegierten Verordnung [EU/2015/35](#) bestimmt. Die BaFin zeigte sich grundsätzlich mit der Qualität der Berichte zufrieden. In diesem Zusammenhang wurden jedoch Defizite bei Umfang und Detailtiefe der Angaben identifiziert. So fehlten z.B. Erläuterungen der relativen Bedeutung fester und variabler Vergütungsbestandteile oder Ausführungen zur Ausgleichsrücklage. Auch die Ausführungen zu Bewertungsunterschieden, Stresstests oder die Ressourcenausstattung der Schlüsselfunktionen wurden von der BaFin teilweise moniert. Grundsätzlich wird von der BaFin beanstandet, dass sich die Unternehmen zu sehr am Wortlaut der Anforderungen und zu wenig an Sinn und Zweck der konkreten Informationspflicht orientieren. Dagegen ist die Aufsichtsbehörde mit der Verständlichkeit der Ausführungen grundsätzlich zufrieden. Diese Aussage erfolgt vor dem Hintergrund der Tatsache, dass Informationen im SFCR in einer Art und Weise darzustellen sind, dass diese auch einem Versicherungsnehmer ohne Hintergrundwissen verständlich sind. Die BaFin ist im Moment nach eigener Aussage dabei, auf die Versicherungsunternehmen zuzugehen, um Ergänzungs- und Anpassungsbedarfe zu kommunizieren.

Die neue BerVersV ersetzt die am 31. März 2016 außer Kraft getretene alte BerVersV. Anzuwenden ist diese auf Versicherungsunternehmen i.S.v. § 1 Abs. 1 Nr. 1 VAG. Diese Norm umfasst gemäß § 7 Nr. 33 VAG sowohl Erst- und Rückversicherungsunternehmen als auch nach Nr. 34 Erst- oder Rückversicherungsunternehmen mit Sitz in einem Drittstaat. Demnach sind auch die Solvency II unterliegenden Versicherungsunternehmen zur Abgabe eines internen Berichts nach der BerVersV verpflichtet.

Die Berichterstattungspflichten nach der BerVersV können grob in den internen jährlichen Bericht und den internen vierteljährlichen Zwischenbericht sowie die korrespondierenden Anlagen unterteilt werden. Die Anlagen bestehen aus der [Anlage 1](#) zu Kennzahlen und Versicherungszweigen und der [Anlage 2](#) mit den Anmerkungen zu Formblättern, Nachweisungen sowie zur



**Markus Kreeb**

Tel: +49 211 8772 2449

[mkreeb@deloitte.de](mailto:mkreeb@deloitte.de)

Bearbeitung der formgebundenen Erläuterungen. Die [Anlage 3](#) beinhaltet die korrespondierenden Formblätter und Nachweisungen. Der interne jährliche Bericht hat die entsprechend der Formblätter aufbereitete Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, die formgebundenen Erläuterungen sowie die sonstigen Unterlagen zum Gegenstand. Zur Gewinn- und Verlustrechnung zählen neben der allgemeinen für das gesamte Versicherungsgeschäft auch die versicherungszweigspezifische versicherungstechnische Gewinn- und Verlustrechnung in der Schaden-/Unfall- sowie der Rückversicherung. Neben den für alle Versicherungsunternehmen geltenden Nachweisungen wie denjenigen für die Entwicklung der Kapitalanlagen oder des Sicherungsvermögens sind auch spartenspezifische **formgebundene** Erläuterungen in der Lebens- und Krankenversicherung zu übermitteln. Dazu zählen z.B. die Bestandsentwicklung oder die Bewegung der Rückstellung für Beitragsrückerstattung von Lebensversicherungsunternehmen bzw. von Pensions- und Sterbekassen. Bei Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen sind u.a. Angaben zur Bestandsentwicklung oder zu den Versicherungsfällen vorzunehmen, während bei Rückversicherungsunternehmen z.B. Informationen zu den Beiträgen zu übermitteln sind. Zu den sonstigen Unterlagen zählen u.a. der aufgestellte und festgestellte Jahresabschluss, der Gewinnverwendungsvorschlag, der Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung oder der Prüfungsbericht bezüglich der Jahresabschluss- oder Konzernabschlussprüfung. Hinsichtlich des internen vierteljährlichen Zwischenberichts wird auf die entsprechenden spartenspezifischen Nachweisungen verwiesen. Abgerundet wird die BerVersV durch die zugehörigen Übergangsvorschriften.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Entlastungseffekte für Versicherungsunternehmen, die zusätzlich zur BerVersV noch den umfangreichen aufsichtsrechtlichen Berichterstattungspflichten nach Solvency II unterliegen, verglichen mit der alten BerVersV überschaubar bleiben. Darüber hinaus ergibt sich nach Aussage der BaFin hinsichtlich der narrativen Berichterstattung im Rahmen des SFCR für zahlreiche Versicherungsunternehmen ebenfalls Ergänzungs- und Änderungsbedarf.

# Sonstige aufsichtliche Veröffentlichungen

## Institute und Unternehmen

Die nachfolgende Übersicht informiert über Änderungen hinsichtlich Institute und Unternehmen:

Inhalt	Institution	Stand
<a href="#">Andere systemrelevante Institute innerhalb der EU (O-SIIs - Other Systemically Important Institutions)</a> (Aktualisierung)	EBA	15.03.2017
<a href="#">Öffentlich-rechtliche Unternehmen, die gemäß Art. 116 Abs. 4 CRR als Zentral- bzw. Regionalregierungen behandelt werden</a> (Aktualisierung)	EBA	08.08.2017
<a href="#">Zentrale Gegenparteien aus Drittstaaten, die anerkannt sind, ihre Dienste und Geschäfte innerhalb der Union anzubieten</a> (Aktualisierung)	ESMA	08.06.2017
<a href="#">Beaufsichtigte Institute</a> (Aktualisierung)	EZB	15.11.2016
<a href="#">Bedeutende beaufsichtigte Unternehmen</a> (Aktualisierung)	EZB	01.01.2017
<a href="#">Verzeichnis der ausländischen Korrespondenzbanken</a> (Aktualisierung)	Deutsche Bundesbank	10.06.2017

## Technische Standards und Anweisungen

In der nachfolgenden Übersicht sind u.a. aktuelle Verfahrensstände zu einzelnen technischen Standards sowie meldetechnische Vorgaben der Aufsichtsbehörden zusammengestellt (Auswahl):

Inhalt	Institution	Stand
MiFID I, MiFID II und MiFIR (Aktualisierung)	Europäische Kommission	01.02.2017
Übersicht über die Ermächtigung der europäischen Kommission für Level 2-Maßnahmen (Veröffentlichung)	Europäische Kommission	08.03.2017
Technische Standards nach Verfahrens- stand (Aktualisierung)	ESMA	10.01.2017
Leitlinien nach Verfahrensstand (Aktualisierung)	ESMA	08.08.2017
FIRDS Anleitung für das Transparenz-Re- porting (Veröffentlichung)	ESMA	05.09.2017

## Weitere Veröffentlichungen

In der nachfolgenden Übersicht sind ausgewählte Veröffentlichungen zu verschiedenen aktuellen aufsichtlichen Themen zusammengestellt:

Inhalt	Institution	Stand
Notifizierte elektronische Identifizierungs- systeme (Veröffentlichung)	EU-Amtsblatt	26.09.2017
Liste für harte Kernkapital- instrumente (CET1) (Aktualisierung)	EBA	23.05.2017
Validation Rules (Aktualisierung)	EBA	09.06.2017
Risiko Dashboard Q1 2017 – Kreditrisikoparameter (Veröffentlichung)	EBA	04.07.2017
Risiko Dashboard Q2 2017 (Veröffentlichung)	ESMA	12.09.2017

<a href="#">Bericht Nr. 2 über Trends, Risiken und Schwachstellen</a> (Veröffentlichung)	ESMA	12.09.2017
<a href="#">Richtlinien Compliance (ESMA70-145-153)</a> (Veröffentlichung)	ESMA	28.08.2017
<a href="#">CSD-Register / Zentralverwahrer-Verzeichnis (ESMA70-151-889)</a> (Veröffentlichung)	ESMA	26.09.2017
<a href="#">CSDR Template zu CSD Register-Benachrichtigungen</a> (Veröffentlichung)	ESMA	28.09.2017
<a href="#">Informationsblatt zum Fachverfahren Transaktionsmeldungen (Art. 26 MiFIR)</a> (Aktualisierung)	BaFin	19.09.2017
<a href="#">Informationsblatt zum Fachverfahren Einreichung von Prospekten WpPG/AnlVermG</a> (Aktualisierung)	BaFin	03.08.2017
<a href="#">Checkliste Zulassung als Kreditinstitut</a> (Aktualisierung)	BaFin	21.08.2017
<a href="#">Großkredit-Plausibilitätsprüfungen</a> (Aktualisierung)	Deutsche Bundesbank	11.09.2017
<a href="#">Technische Spezifikationen der Stamm- und Meldedaten für AnaCredit an die Bundesbank</a> (Aktualisierung)	Deutsche Bundesbank	15.09.2017
<a href="#">Technisches Meldeschema AnaCredit</a> (Aktualisierung)	Deutsche Bundesbank	15.09.2017
<a href="#">Direkte und indirekte Teilnehmer an TARGET2 (gesamt)</a> (Veröffentlichung)	Deutsche Bundesbank	29.09.2017
<a href="#">Direkte Teilnehmer an TARGET2-Bundesbank</a> (Veröffentlichung)	Deutsche Bundesbank	29.09.2017

## Ausgewählte Frage- und Antwortkataloge (FAQ)

Die nachfolgende Übersicht enthält eine Auswahl neu veröffentlichter und aktualisierter Frage- und Antwortkataloge des letzten halben Jahres, die bei der Umsetzung der aufsichtlichen Vorgaben Hilfestellungen bieten können:

Inhalt	Institution	Stand
<a href="#">Datenreporting nach MiFIR (ESMA70-1861941480-56)</a> (Aktualisierung)	ESMA	07.07.2017
<a href="#">MiFID II – Interim Transparenzberechnungen (ESMA50-164-677)</a> (Veröffentlichung)	ESMA	11.09.2017
<a href="#">MiFID II/MiFIR – Investorschutz und Vermittler (ESMA35-43-349)</a> (Aktualisierung)	ESMA	10.07.2017
<a href="#">MiFID II/MiFIR – Marktstrukturen (ESMA70-872942901-38)</a> (Veröffentlichung)	ESMA	12.09.2017
<a href="#">MiFID II/MiFIR – Rohstoffderivate (ESMA70-872942901-28)</a> (Veröffentlichung)	ESMA	07.07.2017
<a href="#">Produktinterventionen nach MiFIR</a> (Veröffentlichung)	ESMA	28.06.2017
<a href="#">Anwendung der MAR (ESMA70-21038340-40, ESMA70-145-11)</a> (Aktualisierung)	ESMA	29.09.2017
<a href="#">Umsetzung der Anforderungen nach EMIR (ESMA70-1861941480-52)</a> (Aktualisierung)	ESMA	10.07.2017
<a href="#">Umsetzung der AIFMD (ESMA34-32-352)</a> (Aktualisierung)	ESMA	11.07.2017
<a href="#">Anwendung der OGAW-Richtlinie (UCITS-Directive) (ESMA34-43-392)</a> (Aktualisierung)	ESMA	11.07.2017
<a href="#">Benchmark Regulation (BMR) (ESMA70-145-114)</a> (Aktualisierung)	ESMA	29.09.2017
<a href="#">NPL-Leitfaden</a> (Veröffentlichung)	EZB	12.03.2017
<a href="#">Umfang der Änderungen und Verhältnis der FINREP-Berichterstattung und IFRS 9</a> (Veröffentlichung)	EZB	17.02.2017

TARGET Instant Payment Settlement Service (TIPS) (Veröffentlichung)	EZB	22.06.2017
Öffentliche Konsultation zum Leitfaden für die Bewertung von Lizenzanträgen und zum Leitfaden für die Bewertung von FinTech-Lizenzanträgen (Veröffentlichung)	EZB	21.09.2017
PRIIPs Informationsdokument (PRIIPs KID) (JC 2017 21) (Veröffentlichung)	ESAs	04.07.2017
Rahmenregelung zur Mindestliquiditätsquote (BCBS 284) (Veröffentlichung)	Basler Ausschuss	16.04.2017
Basel III - LCR (BCBS 406) (Aktualisierung)	Basler Ausschuss	08.06.2017
Basel III – Eigenmitteldefinitionen (BCBS 417) (Aktualisierung)	Basler Ausschuss	19.09.2017
Rückmeldung der Groß- und Millionenkredite (spezielles Schema) (Veröffentlichung)	Deutsche Bundesbank	22.05.2017
Strukturierte Fragen zu AnaCredit (Aktualisierung)	Deutsche Bundesbank	25.07.2017



# Veranstaltungen und Publikationen

## Veranstaltungen

### Themennachmittag Banken

**Berlin** (18. Oktober 2017, 16.00 Uhr)  
Sofitel Berlin Kurfürstendamm, Augsburger Straße 41, 10789 Berlin

**Hannover** (23. Oktober 2017, 11.00 Uhr)  
Deloitte, Haus am Aegi, Aegidientorplatz 2a, 30159 Hannover

**Frankfurt am Main** (25. Oktober 2017, 16.30 Uhr)  
Deloitte, Franklinstraße 50, 60486 Frankfurt am Main

**Stuttgart** (13. November 2017, 16.00 Uhr)  
Arcotel Camino, Heilbronner Straße 21, 70191 Stuttgart

**Hamburg** (Montag, 20. November 2017, 16.00 Uhr)  
Deloitte, Dammtorstraße 12, 20354 Hamburg

**Düsseldorf** (22. November 2017, 16.00 Uhr)  
Deloitte, Schwannstraße 6, 40476 Düsseldorf

**München** (23. November 2017, 16.00 Uhr)  
Deloitte, Rosenheimer Platz 4, 81669 München

Kontakt: [Ursula Beyer](#), Tel. +49 69 75695-6028

Weitere Informationen zu Themen, Terminen und Veranstaltungsorten finden Sie [hier](#).

## Ausgewählte Publikationen und weiterführende Informationen



**Non-Performing Loans (NPL)**  
Der EZB-Leitfaden zum Umgang mit notleidenden Krediten



**The view from industry**  
2017 Deloitte Banking Union Supervision Survey

Weitere Details zu ausgewählten aufsichtlichen Themen auf EU-Ebene stellt Ihnen unser Centre for Regulatory Strategy [hier](#) zur Verfügung.

Weiterführende Informationen zum Thema IAS PLUS finden Sie [hier](#).



**MaRisk für Banken**  
Schaubild



**SREP**  
Schaubild

## Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an [info-fsi@deloitte.de](mailto:info-fsi@deloitte.de), wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

## Ansprechpartner



**Wilhelm Wolfgarten**

Tel: +49 211 8772 2423  
[wwolfgarten@deloitte.de](mailto:wwolfgarten@deloitte.de)



**Ines Hofmann**

Tel: +49 69 75695 6358  
[ihofmann@deloitte.de](mailto:ihofmann@deloitte.de)

Redaktionsschluss: 30. September 2017

Oktober 2017

# Deloitte.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden, und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf [www.deloitte.com/de/UeberUns](http://www.deloitte.com/de/UeberUns).

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Risk Advisory, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für rund 263.900 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.